

Stadt Chemnitz  
Kulturbetrieb – Kulturmanagement, Kulturstrategie

**Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Maßnahmen aus dem  
„Jugendkulturfonds“**

<p><b>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen</b></p>
<p>(1) Der Kulturbetrieb der Stadt Chemnitz fördert im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Kulturstrategie 2030, der Jugendhilfeplanung und nach Maßgabe dieser Richtlinie die Erbringung von Maßnahmen des „Jugendkulturfonds“.</p>
<p>(2) Die finanziellen Förderungen (Zuwendungen) der Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgen unter Einhaltung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik — VwV KomHSys) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuwendungsgewährung richtet sich zudem nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung 2001 - DA 2001).</p>
<p>(3) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.</p>
<p>(4) Weiterhin führen einmal gewährte Zuwendungen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.</p>
<p><b>2 Gegenstand der Förderung</b></p>
<p>Gegenstand der Förderung aus dem „Jugendkulturfonds“ sind in sich geschlossene Projekte und Veranstaltungen der soziokulturellen Jugendarbeit, soziokulturelle Projekte und Veranstaltungen mit generationsübergreifendem, inklusivem und integrativem Charakter, in denen die Zielgruppen Kinder und Jugendliche vorrangig berücksichtigt werden. Vorrang erhalten neue Projekte von Jugendlichen oder sich spontan entwickelnde soziokulturelle Projekte.</p> <p>Demnach sollten die beantragten Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in ihrer Zielstellung junge Menschen ins Zentrum stellen;</li> <li>• Möglichkeiten für die künstlerisch-kreative Eigenbetätigung erschließen und fördern;</li> <li>• Bildungsinhalte vermitteln, die nicht an den Lehrstoff gebunden sind und spontan entstehen (Schulprojekte sind von der Förderung ausgeschlossen)</li> <li>• sich für Ökologie, Nachhaltigkeit und Umweltschutz einsetzen;</li> <li>• sich mit Stadterneuerung beschäftigen;</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• in sich mehrere künstlerische Sparten vereinen.</li> </ul> <p>(Näheres ist in der Handreichung zur Antragstellung geregelt)</p>
<p>Sich wiederholende Projekte können nur gefördert werden, wenn sie neue inhaltliche Schwerpunkte aufweisen und/oder neue Zielgruppen ansprechen.</p>
<p><b>3 Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger</b></p>
<p>(1) Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) sowie Personenvereinigungen, wenn deren Vorhaben gemeinnützig sind und sich im Rahmen des Fördergegenstandes bewegen. Es werden Projekte gefördert, die in Chemnitz stattfinden. Eine Ausnahme hiervon nehmen Vorhaben ein, die auf besondere Weise zur Bereicherung des soziokulturellen Angebotes der Stadt Chemnitz beitragen. Minderjährige Personen oder Initiativen, die aus minderjährigen Personen bestehen, können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einen Antrag stellen.</p>
<p>(2) Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Chemnitz befinden, können nicht Antragstellende auf zusätzliche Zuwendungen aus dem Jugendkulturfonds sein.</p>
<p>(3) Kommerzielle Anbieter, politische Parteien und deren Initiativen sowie Fördervereine von Schulen können nicht Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sein.</p>
<p><b>4 Allgemeine Fördervoraussetzungen und -bedingungen für die Gewährung von Zuwendungen</b></p>
<p>(1) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn wird der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen bewertet. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss beantragt werden und gibt keine Gewähr für eine Förderung.</p>
<p>(2) Für eine Zuwendungsgewährung ist die Vorlage eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplanes erforderlich.</p>
<p>(3) Bei der Finanzierungsplanung können weitere Zuwendungen von Dritten gegebenenfalls in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.</p>

<p>(4) Bei der Bemessung der Zuwendung können nur notwendige und angemessene Ausgaben berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>
<p>(5) Investitionen werden nach dieser Richtlinie nicht bezuschusst.</p>
<p>(6) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. soziokulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit besonderen Bedarfen im Sinne der Inklusion anstreben.</p>
<p><b>5 Antrags- und Bewilligungsverfahren</b></p>
<p>(1) Antrags- und Bewilligungsbehörde ist der Kulturbetrieb der Stadt Chemnitz.</p>
<p>(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt den Antrag mit dem aktuellen Finanzierungsplan und einer aussagefähigen Projektbeschreibung bis zum 1. November des laufenden Jahres für das Folgejahr vor. Sofern mit der ersten Förderrunde nicht alle verfügbaren Mittel ausgeschöpft werden, ist eine weitere Antragsstellung bis zum 30. April für Projekte im laufenden Jahr möglich. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die zu fördernde Maßnahme fristgemäß beantragt wurde. Verfristete Anträge können nur Beachtung finden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Das vorgegebene Antragsformular ist bindend. Die Projektbeschreibung ist im Antragsformular einzufügen. Dem Antrag eines eingetragenen Vereins sind bei Erstantrag sowie bei auftretenden Änderungen folgende Unterlagen (Kopien) beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Satzung</li> <li>b. aktueller Auszug aus dem Vereinsregister</li> <li>c. Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit.</li> </ul>
<p>(3) Der Kulturbetrieb beurteilt die beantragten Förderungen nach sachlicher und rechnerischer Richtigkeit. Der Arbeitskreis „Jugendkulturfonds“ erarbeitet unter Beachtung der vorliegenden Förderanträge einen Fördervorschlag. Der Kulturbetrieb erarbeitet auf Grundlage des Fördervorschlages eine Beschlussvorlage für den Kulturausschuss der Stadt Chemnitz zur Förderung oder Ablehnung von Maßnahmen unter Beachtung der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>

<p>(4) Abweichend von 5 Abs. 2 und 3 können spontane unterjährig stattfindende Projekte mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Projektbeginn beim Kulturbetrieb beantragt werden. In diesen Fällen entscheidet der Kulturbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen selbst. Der Kulturbetrieb unterrichtet den Kulturausschuss der Stadt Chemnitz regelmäßig über die geförderten Projekte. Die Höhe der Mittel, über die der Kulturbetrieb entscheidet, darf 10.000,00 € nicht überschreiten.</p>
<p>(5) Dem Arbeitskreis „Jugendkulturfonds“ gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kulturbetriebes (Vorsitz)</li><li>• eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtes oder die / der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz</li><li>• Sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner Jugendkultur des Kulturbeirates (oder Stellvertreterin/Stellvertreter)</li><li>• Sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner Soziokultur des Kulturbeirates (oder Stellvertreterin/Stellvertreter)</li><li>• Drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der freien Kultur, die sich auf die Teilnahme am Arbeitskreis beim Kulturbetrieb bewerben können und nach Vorschlag des Kulturbetriebes in Abstimmung mit dem Kulturbeirat ausgewählt werden. Die Besetzung dieser Plätze erfolgt jeweils mit der Konstituierung eines neuen Kulturbeirates.</li></ul>
<p>(6) Antragstellerinnen oder Antragsteller erhalten nach der Entscheidung einen Bescheid sowie den Auszug der jeweils geltenden Nebenbestimmungen. Die Auszahlung erfolgt über Mittelabruf. In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Entscheidung über die Zuschussgewährung entsprechend § 78 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Die Antragstellerinnen oder Antragsteller werden im Zuwendungsbescheid auf diesen Vorbehalt hingewiesen.</p> <p>Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.</p>
<p>(7) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes innerhalb der nächsten zwei Monate benötigt werden.</p>

<b>6 Umfang, Höhe und Art der Förderung</b>
(1) Projekte und Veranstaltungen können mit bis maximal 2.500,00 € pro Maßnahme gefördert werden (Höchstsatz). Für Maßnahmen nach 5 Abs. 4 gilt ein Förderhöchstsatz bis maximal 2.000,00 € pro Maßnahme.
(2) Ein Eigenanteil von mindestens 10 % der anerkannten förderfähigen Ausgaben ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erbringen. Dieser kann aus Eigen- oder Drittmitteln bestehen.
(3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf dem Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
<b>7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers</b>
(1) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Chemnitz unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H. vorliegt</li> <li>• weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden</li> <li>• sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen</li> <li>• die Zweckbindung nicht eingehalten wird.</li> </ul>
(2) Aus der Mitteilungspflicht resultierende neue Erkenntnisse können zur Änderung der Bewilligung führen.
(3) Falls das Projekt nicht oder nur zum Teil realisiert werden kann, ist das unverzüglich schriftlich dem Kulturbetrieb anzuzeigen. Nicht abgerufene Mittel werden weiter vergeben. Bei der Neuvergabe gilt das Antrags- und Bewilligungsverfahren nach Punkt 5 entsprechend.
<b>8 Verwendungsnachweisverfahren</b>
(1) Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

<p>(2) Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Erträge und Aufwendungen summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Vorlage von Originalbelegen ist entbehrlich. Sie sind jedoch prüfbereit vor Ort aufzubewahren und auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>(3) Im Verwendungsnachweis ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p>
<p>(4) Die Stadt Chemnitz ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.</p>
<p><b>9 Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung</b></p>
<p>(1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschusszweck verringern oder wenn bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger für den Zweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter oder anderer Seite zur Verfügung stehen.</p>
<p>(2) Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Punkt 7) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.</p>
<p>(3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen. Minderjährige Antragstellerinnen und Antragsteller benötigen eine</p>

erziehungsberechtigte Person, die sich verpflichtet, die rechtliche Verantwortung für das Projekt zu übernehmen und im Widerrufsfall entsprechend finanziell zu haften.
(4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweiligen geltenden Fassung zu verzinsen.
<b>10 In-Kraft-Treten</b>
Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Maßnahmen aus dem Soziokulturellen Jugendfonds“ außer Kraft.

Stadt Chemnitz  
Kulturbetrieb  
Kulturmanagement, Kulturstrategie